

Anlage A.

Schuldbufunde
 der Landes-Kreditkaffe des Großherzogthums Sachsen
 über

 Markt.

Serie

Nr.

Die Landes-Kreditkaffe des Großherzogthums Sachsen urkundet und bekennet hiermit, unter Bezugnahme auf das Gesetz über Errichtung einer Landes-Kreditkaffe im Großherzogthume vom 17. November 1869 und dessen Nachträge vom 18. Februar 1881 und vom 29. Dezember 1886, sowie auf die dazu gehörige Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1881 mit Nachtrag vom 31. Dezember 1886, daß ihr gegen Hinausgabe dieser Schuldbufunde von

(bei Namen-Obligationen ist hier der Name des Gläubigers, bei Inhaber-Obligationen dagegen sind die Worte „deren Inhaber“ einzufüllen)

ein Kapital von

.....
Markt

darlehensweise vorgeschossen worden ist.

Dieselbe verspricht, dieses Kapital jährlich mit vom Hundert (in jährigen Terminen) gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Fälligkeitstag lautenden Zinsscheins zu verzinsen.

Es wird vorbehalten, das Kapital, welches Seitens des Gläubigers unkündbar ist, nach einer nur uns freistehenden mindestens dreimonatigen Kündigung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 20 des Gesetzes vom 17. November 1869 zurück zu zahlen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet der Staat.

Der Schuldbverschreibung ist eine Zinsleihe mit Zinscheinen beigegeben, welche nach Ablauf von zehn zu zehn Jahren erneuert werden.

Weimar, am

(Stempel.)

Der Vorstand der Landes-Kreditkaffe.

(Namenszüge zweier Vorstandsmitglieder.)

Eingezahlt am

Der Kassirer.

Eingetragen

Der Buchhalter.

(Folgt Abdruck der §§ 15—17 im Gesetze vom 18. Februar 1881 und der §§ 18—20 und 22 des Gesetzes vom 17. November 1869, sowie des § 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1886, jedoch ist im § 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1881 der sechste und siebente Absatz wegzulassen.)